

Pflichten der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

1. Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen haben die verkehrsrechtlichen Vorschriften vorbildlich zu beachten. Sie haben darüber hinaus auf eine energiesparende Fahrweise zu achten. Sie sind verpflichtet, körperliche oder geistige Mängel, die sie zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet machen, unverzüglich der Dienststelle und bei einer Dienstreise gegebenenfalls den Fahrteilnehmern anzuzeigen. Eine unverzügliche Anzeigepflicht gegenüber der Dienststelle besteht auch, wenn dem Führen von Kraftfahrzeugen dauernd oder vorübergehend rechtliche oder andere Hinderungsgründe entgegenstehen. Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen haben ihre gültige Fahrerlaubnis im Original stets mitzuführen. Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen dürfen während der Fahrt nicht rauchen und nicht unter Alkoholeinwirkung oder anderen die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Mitteln stehen.
2. Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen sind verpflichtet, offensichtliche Mängel des betriebs- und verkehrssicheren Zustands der jeweils zugewiesenen Dienstkraftfahrzeuge unverzüglich zu melden. Für die Mängelbeseitigung ist zu sorgen.
3. Fahrten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Dienststellenleitung oder besonders beauftragten Bediensteten durchgeführt werden, es sei denn, es handelt sich um eine einzelne Fahrt in besonderen Ausnahmefällen, bei der besondere Eile geboten ist. In diesem Fall ist eine nachträgliche Zustimmung einzuholen.
4. Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen, welches bei allen Fahrten mitzuführen ist. Die Eintragungen (mindestens Datum, Fahrstrecke, Zweck der Fahrt, Namen der Fahrteilnehmer, km-Stand und Uhrzeit bei Ankunft, gefahrene km, Unterschrift; Bemerkungen über den Fahrtverlauf) sind bei Fahrtende bzw. Arbeitsende vorzunehmen. Betankungen, Schäden und festgestellte Mängel an Dienstkraftfahrzeugen - einschließlich Verschleißerscheinungen - sind ausnahmslos im Fahrtenbuch zu vermerken und unverzüglich in einem Bericht an die Dienststelle zu erläutern. Fahrteilnehmer haben die Richtigkeit der Eintragungen im Fahrtenbuch durch Unterschrift zu bestätigen. Die Bestätigung entfällt bei dem in Nummer 12.1 und 12.2 VwVKfz aufgeführten Personenkreis. Die Führer von Dienstkraftfahrzeugen haben die Fahrtenbücher monatlich abzuschließen und mit den ggf. vorhandenen Schaublättern (Diagrammscheiben) der Tachographen ihrer Dienststelle bis zum 10. des folgenden Monats zur Prüfung vorzulegen.

5. Der Umgang mit Dienstkraftfahrzeugen hat sorgfältig und pfleglich zu erfolgen.
6. In Dienstkraftfahrzeugen dürfen nur so viele Personen und Gegenstände mitgenommen werden, dass Fahrer beim Führen des Fahrzeugs nicht behindert oder das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden. Gegenstände, durch die das Dienstkraftfahrzeug beschädigt werden kann, dürfen nicht mitgenommen werden.
7. Das Dienstkraftfahrzeug ist nach der Betriebsanleitung des Herstellers zu warten und Instand zu halten. Weisungen von kraftfahrzeugtechnischen Beamten, Prüfern und Sachverständigen sind zu befolgen.
8. Vor dem Betanken des Dienstkraftfahrzeugs haben sich Fahrer bzw. Verantwortliche davon zu überzeugen, dass die richtige Kraftstoffsorte (Diesel oder Benzin) getankt wird.
9. Wegloses Gelände oder nicht ausgebaute Wege dürfen mit nicht geländegängigen Dienstkraftfahrzeugen - mit Ausnahme von Einsatzfahrzeugen - grundsätzlich nicht befahren werden.
10. Für die Wahl der Fahrgeschwindigkeit sind die Fahrer verantwortlich. Die geltenden Richtgeschwindigkeiten sind zu beachten. Der Anordnung eines Fahrtteilnehmers auf Beschleunigung darf nur innerhalb der für vertretbar gehaltenen Fahrgeschwindigkeit und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften entsprochen werden.
11. Das Verhalten bei Verkehrsunfällen richtet sich nach § 34 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Alle Verkehrsunfälle sind von der Polizei aufnehmen zu lassen. Eine Unfallmeldung ist zu vorzunehmen.

Schadenshaftung bei Verkehrsunfällen

12. Für Fremdschäden einschließlich Insassenschäden haftet das Land wie ein Haftpflichtversicherer nach dem Pflichtversicherungsgesetz mit unbegrenzter Deckung und als Dienstherr der verantwortlichen Fahrerin oder des verantwortlichen Fahrers nach den §§ 823, 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes.

13. Fahrer haften dem Land
 - für Fremdschäden nur in denjenigen Ausnahmefällen und auch nur in der Höhe, in denen auch eine Haftpflichtversicherung gegenüber ihren Versicherten Regressansprüche geltend machen könnte.
 - für Eigenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Empfangsbestätigung

Das Merkblatt "**Pflichten der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**"
(Anlage 5 zu Nr. 10.9 VwVKfz vom 11.08.2015) wurde

Name:

am: ausgehändigt.

Unterschrift Fuhrparkverantwortlicher:

Unterschrift Fahrer: